



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.22 RRB 1908/1843**  
Titel                   **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                 24.09.1908  
P.                      662–663

[p. 662] A. Mit Eingabe vom 1. August 1908 übermittelt der Stadtrat Winterthur eine Bau- und Niveaulinienvorlage für die Breitestraße, indem er zur näheren Erläuterung folgendes anführt:

Für den östlichen Abschnitt zwischen Turmstraße und Langgasse seien Bau- und Niveaulinien schon im Jahre 1902 festgesetzt worden und es handle sich hier gegenwärtig nur um eine Abänderung der Niveaulinie, wodurch die kleinen Unregelmäßigkeiten in den Gefällsverhältnissen ausgeglichen und das Maximalgefälle von bisher zirka 10% auf 8,9% ermäßigt werden. Diese Abänderung sei bereits in der Vorlage vom August 1907 betreffend Quartierstraßen «im Gut» vorgesehen gewesen, damals aber von der Genehmigung ausgeschlossen worden, weil sie in der Publikation nicht erwähnt worden sei.

An der 480 m langen Strecke zwischen Turmhalden- und Turmstraße seien Baulinienabstand und Vorgartenbreite die nämlichen wie zwischen Turmstraße und Langgasse (17,0 m resp. 4,5 m), ebenso die projektierte Straßenbreite. Durch Tieferlegung der Straße auf der Höhe der Wasserscheide um im Maximum 80 cm soll eine Verbesserung der bestehenden Niveaulinie erzielt werden.

B. Mit Attest vom 31. Juli 1908 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 49 vom 19. Juni 1908 publizierte abgeänderte Niveaulinie der Breitestraße zwischen Turmstraße und Langgasse, sowie gegen die Bau- und Niveaulinien der Breitestraße zwischen Turmhaldenstraße und Turmstraße keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Für die Strecke Langgasse bis Turmstraße der Breitestraße sind die Bau- und Niveaulinien bereits durch Regierungsbeschluß Nr. 1127 vom 3. Juli 1902 genehmigt worden. Eine vor Jahresfrist eingereichte Bau- und Niveaulinienvorlage für fünf Straßen «im Gut» hatte die Abänderung dieser Niveaulinie zur Voraussetzung. Da aber die Publikation dieser Projektänderung unterlassen worden war, mußte demjenigen Teil der Vorlage die Genehmigung versagt werden, welcher durch die in Aussicht genommene Änderung der Niveaulinie beeinflusst wurde (Regierungsbeschluß Nr. 1932 vom 17. Oktober 1907). Die damals versäumte Ausschreibung ist nun nachgeholt worden.
2. Die für die ganze 708 m lange Breitestraße zwischen Turmhaldenstraße und Langgasse in der neuen Vorlage festgesetzte Niveaulinie erreicht von der Turmhaldenstraße ausgehend nach Steigungen von 2,0 und 0,4% bei Profil 240 den Kulminationspunkt, um von hier zunächst auf 110 m Länge mit 1,0%, hernach 228 m weit mit 8,9% und schließlich in einem 130 m langen Endstück mit 5,4% bis zur Einmündung in die Langgasse zu fallen.



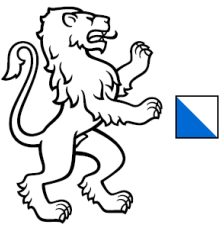
Die auf der Strecke Turmstraße-Langgasse durch Regierungsbeschluß Nr. 1127 vom 3. Juli 1902 genehmigten Baulinien bleiben unverändert. Für das Teilstück Turmhalden- // [p. 663] straße-Turmstraße entsprechen sie dieser östlichen Fortsetzung, indem für die Straße auch hier eine Breite von 8,0 m, für die beidseitigen Vorgärten eine Breite von je 4,0 m in Aussicht genommen ist, sodaß der gesamte Baulinienabstand 17,0 m beträgt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die durch Regierungsbeschluß Nr. 1127 vom 3. Juli 1902 genehmigte Niveaulinie für die Breitestraße zwischen Turmstraße und Langgasse wird aufgehoben.
- II. Den durch den Stadtrat Winterthur vorgelegten Baulinien für die Breitestraße zwischen Turmhaldenstraße und Turmstraße, sowie der Niveaulinie für die nämliche Straße zwischen Turmhaldenstraße und Langgasse wird die Genehmigung erteilt.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Beilage des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.22 RRB 1908/1840**  
Titel               **Quartierplan.**  
Datum             24.09.1908  
P.                 660–661

[p. 660] A. Mit Eingabe vom 1. August 1908 teilt der Stadtrat Winterthur mit, daß die mit A und B bezeichneten Straßen in dem südwestlich der Langgasse zwischen Reitweg und Breitestraße gelegenen Teil des Breitegebietes, welche seinerzeit auf Begehren eines Grundbesitzers im Quartierplanverfahren festgesetzt worden seien und deren Bau- und Niveaulinien der Regierungsrat mit Beschluß vom 3. Juli 1902 genehmigt habe, infolge eingetretener Handänderungen und aus andern Gründen nicht zur Ausführung gelangen können.

Behufs Hebung der Anstände habe es sich als notwendig herausgestellt, die Straßenprojekte einer Umarbeitung zu unterziehen, wobei man dazu gelangt sei, in der Richtung der Straße A zwischen Langgasse und Eggweg wie auch der Straße B eine etwelche Verschiebung vorzunehmen und ebenso die erforderlichen Änderungen im Längenprofil der beiden Straßen eintreten zu lassen. Sämtliche Grundbesitzer haben sich mit den vorgenommenen Planabänderungen einverstanden erklärt.

B. Mit Attest vom 31. Juli 1908 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen den im Amtsblatt Nr. 49 vom 19. Juni 1908 publizierten Quartierplan für das Gebiet südwestlich der Langgasse, Strecke Reitweg-Breitestraße, mit Abänderung von zwei im Jahre 1902 festgesetzten Straßenzügen und zugehörigen Bau- und Niveaulinien, sowie Grenzregulierungen anstoßender beziehungsweise durchschnittener Grundstücke keinerlei Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die durch den Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1127 vom 3. Juli 1902 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Straßen A und B wurden seinerzeit nicht im eigentlichen Quartierplanverfahren, sondern mehr nach dem für öffentliche Straßen geltenden Verfahren durch den Stadtrat Winterthur festgesetzt (vide Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 52 vom 28. Juni 1901). Bei Festsetzung der abgeänderten Straßenzüge scheint den Vorschriften der Quartierplanverordnung auch in formeller Beziehung Rechnung getragen worden zu sein, so daß die neue Vorlage als Quartierplan bezeichnet werden kann. Die // [p. 661]

vorgenommenen Abänderungen der Bau- und Niveaulinien liegen in den lokalen Verhältnissen begründet und sind nicht zu beanstanden.

2. Wie bei der frühem Vorlage ist für beide Straßen wieder eine Breite von 8,0 m in Aussicht genommen; ebenso sind die Vorgärten beidseitig 4,5 m breit vorgesehen, woraus sich ein Gesamtbaulinienabstand von 17,0 m ergibt.

Von der Langgasse aus steigt die Straße A zuerst mit 7,2%, überwindet die untere Kehre mit einer Steigung von 0,1% und steigt hernach mit 8,0% bis zum Kulminationspunkt an, um von liier aus auf eine längere Strecke mit 1,8 7o und in einer kurzen Endstrecke mit 4,6‰ bis zur Einmündung in die Breitestraße zu fallen. Hiebei



ist auf die Abänderung der Niveaulinie der Breitestraße Rücksicht genommen und damit auch der Bemerkung in Ziffer 2 des Berichtes der Baudirektion zum Regierungsbeschluß Nr. 1932 vom 17. Oktober 1907 betreffend die Straßen «im Gut» Rechnung getragen.

Die bei der untern Kehre der Straße A aus letzterer abzweigende Straße B weist Steigungen von 0,1 und 0,6% auf.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die durch Regierungsbeschluß Nr. 1127 vom 3. Juli 1902 genehmigten Bau- und Niveaulinien für die Straßen A und B im Breitequartier werden aufgehoben.
- II. Dem vom Stadtrate Winterthur vorgelegten Quartierplan für das Gebiet südwestlich der Langgasse, Strecke Reitweg-Breitestraße, wird die Genehmigung erteilt.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Zustellung je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]